

## § 9.

Das außer dem Grundstücke vom Verein der Stiftung überwiesene Vermögen soll als Stammvermögen derselben erhalten bleiben, und nicht zu baulichen Erweiterungen, Aenderungen oder Neubauten verwendet werden; nur die Nutzungen sollen zur Deckung der laufenden Betriebskosten dienen.

Die Anstalt soll in dem Umfange, welchen sie bei Ueberweisung an die Stiftung hat, nicht geschmälert werden; insbesondere dürfen die Krankensäle (Stationen) räumlich nicht so eingeschränkt werden, daß Kranke der in § 2 a gedachten Art nur in geringerer Zahl als jetzt darin Aufnahme finden könnten.

Die Einnahmen und Ausgaben mit dem darnach sich ergebenden Zuschußbedarf sind in das Staatsbudget einzustellen.

Für den Fall, daß nach Feststellung des Budgets die Erreichung des Stiftungszweckes gefährdet erscheinen sollte, wird das Curatorium im Einvernehmen mit dem Ministerium diejenigen Maßnahmen zu erwägen haben, welche die Erreichung des Stiftungszweckes zu ermöglichen geeignet scheinen.

## § 10.

Die ärztliche Hilfe und Medicamente sollen allen in der Anstalt aufgenommenen armen und unbemittelten Kranken ganz unentgeltlich gewährt werden; die Wartung und Pflege soll ganz armen Kranken unbeschadet des Rückanspruchs an unterhaltungspflichtige Cassen, Gemeinden oder dritte Personen ebenfalls unentgeltlich gewährt werden; für nicht ganz arme, aber doch unbemittelte Personen sind mäßige Normalsätze vom Curatorium zeitweilig festzustellen, von welchen jedoch der Vorsitzende nach Maßgabe des Budgets einen Nachlaß gewähren kann;

für bemittelte Kranke sind die Sätze, welche für ärztliche Hilfe, Medicamente, Wartung und Pflege zu zahlen sind, ebenfalls nach gewissen Normen vom Curatorium zeitweilig zu regeln. Die Feststellung der Normalsätze unterliegt der Genehmigung des Ministeriums (§ 6 Ziffer 3).

Dem Rathe der Stadt Leipzig steht das Recht zu, für sechs Augenranke der in § 2 a bezeichneten Art, sofern dieselben überhaupt als aufnahmefähig vom Vorsitzenden anerkannt werden, Freistellen in der Anstalt zu beanspruchen, dergestalt, daß die vom Rathe bezeichneten Kranken völlig freie Hilfe, Aufnahme, Wartung und Pflege in der Anstalt erhalten.

## § 11.

Die im SitzungsSaale des Anstaltsgebäudes bisher angebracht gewesenen, zum Eigenthume der Stiftung gehörigen zwei Oelgemälde des Stifiers Hofrath Dr. med. Friedrich Philipp Ritterich und seiner Ehefrau geb. Eggert, nebst dem den Dr. Heinrich Wilhelm Leberecht Crusius darstellenden Medaillon, sollen alle Zeit in gutem Zustande und an einem dafür würdigen Plage im Anstaltsgebäude aufgehängt bleiben, ebenso sollen die vier Wandtafeln, auf welchen die Namen der Wohlthäter der Anstalt und deren Vermächtnisse angegeben sind und künftighin nach dem Anfälle von Vermächtnissen angegeben werden sollen, an ihrem bisherigen Plage im Treppenhause des Anstaltsgebäudes oder an einem anderen ihrem Zwecke entsprechenden Plage belassen und in gutem Zustande erhalten werden.

## § 12.

Aenderungen dieses Statuts können von dem Curatorium der Anstalt mit Genehmigung des Ministeriums des Cultus und öffentlichen Unterrichts beschloffen werden, sofern dabei die Erreichung des Stiftungszweckes möglich bleibt. Wider-